



Protokollauszug vom

15.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Verkehrsregime Knoten Frauenfelder-/Wiesendangerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.31-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Der östliche Radweg entlang der Frauenfelderstrasse wird um ca. 50 m bis zur Stadlerstrasse verlängert.

1.2 Auf dem östlichen Radweg entlang der Frauenfelderstrasse zwischen der Stadlerstrasse und der Rietstrasse wird das Radfahren mit dem Signal 2.05 «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» in Richtung Winterthur verboten.

1.3 Der gemeinsame Rad- und Fussweg entlang der Wiesendangerstrasse wird um ca. 50 m bis zur Frauenfelderstrasse verlängert.

1.4 Auf dem gemeinsamen Rad- und Fussweg entlang der Wiesendanger- und Stadlerstrasse werden Velofahrende bei der Überquerung des Fussgängerstreifens der Frauenfelderstrasse mit dem Signal 2.60.1 «Ende des Radweges» und der Zusatztafel « und  absteigen» zum Absteigen verpflichtet.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.6 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 71039, «Frauenfelder-/Wiesendangerstrasse; LSA 410; Sanierung».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Abteilung Mobilität unterhält und saniert kontinuierlich die städtischen Lichtsignalanlagen, um eine moderne und sichere Verkehrsführung zu gewährleisten. Im Zuge dieser Sanierungen werden mögliche Verbesserungen geprüft und, wenn umsetzbar, realisiert.

Im vorliegenden Fall betrifft die Sanierung die Lichtsignalanlage am Knoten Frauenfelderstrasse/Wiesendangerstrasse/Stadlerstrasse. Geplant ist eine teilweise Ergänzung der Anlagen mit Aufstellbereichen für Velofahrende und einer Abbiegehilfe auf den gemeinsamen Rad- und Fussweg in Richtung Stadel. Diese Anpassungen erhöhen den Komfort und die Sicherheit für Velofahrende deutlich. Neben diesen Verbesserungen sind insbesondere Bereinigungen an der Signalisation angezeigt. Sowohl bei der Zufahrt aus Stadel als auch aus Richtung Stadt sind sich widersprechende Signale für den Veloverkehr vorhanden.

Die geplanten Massnahmen an dieser Lichtsignalanlage entsprechen den Zielen der Stadt, den Fuss- und Veloverkehr zu fördern und den öffentlichen Raum sicherer zu gestalten. Sie tragen zur langfristigen Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei und erhöhen die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten.

2. Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Zur Umsetzung der oben genannten Massnahmen, der Bereinigung der heutigen Signalisation sowie zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit sind kleinere Anpassungen an der

Signalisation und Markierung notwendig. Die zuführenden Radwege enden heute ca. 50 Meter vor dem Knoten, obwohl Anschlusslösungen vorhanden sind. Dies ist zu bereinigen. Gleichzeitig ist das Befahren des Fussgängerstreifens aus Verkehrssicherheitsgründen zu verbieten. Durch die Signalisation eben dieser Querungsstelle wird dies verboten und der gesamten Verkehrssicherheit am Knoten Rechnung getragen.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die Erstellung der Abbiegehilfe stellt eine bauliche Massnahme von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planauflege- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann. Für die Entfernung und Erstellung der Signale und Markierung ist jedoch eine zu publizierende Verkehrsanordnung nötig. Zudem sind die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan